

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 64/2024

Energie und Umwelt

Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293)

- 1. Erweiterung des Moduls A um die Verwendungszwecke „Betriebsmittel Modul A“ und „Material-/Warenlager Modul A“ zum 24.10.2024**
- 2. Schärfung der Förderausschlüsse in Abgrenzung zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) zum 24.10.2024**
- 3. Anpassungen der beihilferechtlichen Passage sowie weitere redaktionelle Änderungen zum 24.10.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

- 1. Erweiterung des Moduls A um die Verwendungszwecke „Betriebsmittel Modul A“ und „Material-/Warenlager Modul A“ zum 24.10.2024**

Ab dem 24.10.2024 werden im Modul A: Herstellung klimafreundlicher Technologien neben Investitionen auch Betriebsmittel und Material-/Warenlager gefördert.

Kredite für den Verwendungszweck "Betriebsmittel Modul A" können mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren bei höchstens einem Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit beantragt werden.

Für Kredite mit dem Verwendungszweck "Material-/Warenlager Modul A" sind Laufzeiten von bis zu 5 Jahren bei höchstens einem Tilgungsfreijahr, sowie Laufzeiten von bis zu 10 Jahren bei höchstens zwei Tilgungsfreijahren beantragbar, mit jeweils einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit. Hierbei ist zu beachten, dass nur Warenlager finanziert werden, die im direkten Zusammenhang mit der Produktion klimafreundlicher Technologien aus Modul A stehen.

Für beide Verwendungszwecke können ausschließlich Beihilfen gemäß der Allgemeinen De-minimis-Verordnung in Anspruch genommen werden. Nähere Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben finden Sie im Merkblatt "Klimaschutzoffensive für Unternehmen" sowie in dem Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen".

Die Anlage zum Merkblatt "Modul A: Herstellung klimafreundlicher Technologien - Technische Mindestanforderungen" sowie das Infoblatt "Klimaschutzoffensive für Unternehmen", werden entsprechend angepasst und zeitnah auf unserer Internetseite zur Verfügung stehen.

2. Schärfung der Förderausschlüsse in Abgrenzung zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) zum 24.10.2024

Ab dem 24.10.2024 wird die Abgrenzung zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) geschärft und der Punkt "Grundstücke und Gebäude, die unter das Gebäudeenergiegesetz (GEG) fallen", im Rahmen der Auflistung der Förderausschlüsse um den Begriff "Anlagen" ergänzt.

Das Merkblatt "Klimaschutzoffensive für Unternehmen" wird entsprechend angepasst.

3. Anpassungen der beihilferechtlichen Passage sowie weitere redaktionelle Änderungen zum 24.10.2024

Ferner wird zum 24.10.2024 auch die beihilferechtliche Passage des Produktmerkblatts "Klimaschutzoffensive für Unternehmen" im Zuge der bereits vorgenommenen Anpassungen des Allgemeinen Merkblatts zu Beihilfen aktualisiert und angepasst (Hausbankenmitteilung 53/2024 vom 30.08.2024). Details zu den beihilferechtlichen Regelungen können Sie auch dem KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" entnehmen.

Darüber hinaus erfolgen weitere redaktionelle Änderungen.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Alexander Schmitt